

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
über die Gründung des Abfallentsorgungs-
und Altlastensanierungsverbandes
Nordrhein-Westfalen**

Vom 7. Februar 1995

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Gründung des Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandes Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 268 ber. GV. NW. 1989 S. 355) wird wie folgt geändert:

1. Die Gesetzesbezeichnung wird wie folgt ergänzt:

„Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandsgesetz - AAVG -“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Halbsatz „die Körperschaften öffentlichen Rechts nach § 3 Abs. 3 des Abfallgesetzes (AbfG) von ihrer Entsorgungspflicht ausgeschlossen haben“ ersetzt durch den Halbsatz „für deren Behandlung oder Ablagerung eine Lizenz nach § 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) erforderlich ist“.

b) In Absatz 1 werden nach Nummer 3 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 4 und 5 angefügt:

„4. auf dem Gebiet der Vermeidung und Verwertung von Abfällen, für deren Behandlung oder Ablagerung eine Lizenz nach § 10 Abs. 1 LAbfG erforderlich ist, zu beraten sowie aus- und fortzubilden,

5. die Entwicklung neuer Technologien zur Vermeidung und Entsorgung von Abfällen, für deren Behandlung oder Ablagerung eine Lizenz nach § 10 Abs. 1 LAbfG erforderlich ist, zu fördern.“

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Unbeschadet der ordnungsrechtlichen Befugnisse der zuständigen Behörden sowie ordnungsrechtlicher Verantwortlichkeiten hat der Verband, soweit er sich dazu bereit erklärt, Maßnahmen zu erfüllen,

1. zur Gefahrenabwehr gegenüber Altlasten im Sinne von § 28 LAbfG sowie

2. zur Sanierung solcher Altlasten mit dem Ziel der Wiedernutzbarmachung von Grundstücken.

Es muß sich um Maßnahmen handeln

1. zur Abwehr von Gefahren aus Altlasten,

a) die von den zuständigen Behörden im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden oder

b) über deren Beseitigung mit dem Ordnungspflichtigen ein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen ist, der den Anforderungen des § 55 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NW) und des § 58 Abs. 1 Nr. 2 der Landeshaushaltsordnung (LHO) entspricht, oder

c) im Vorgriff auf eine spätere Feststellung der Ordnungspflicht eines Handlungsstörers (§ 17 Ordnungsbehördengesetz) oder

d) zu deren Durchführung ein Ordnungspflichtiger nicht herangezogen werden kann oder finanziell nicht - oder nur teilweise - in der Lage ist oder

e) auf Grundstücken, bei denen die Ordnungspflicht im Wege des Erwerbs vor dem 31. Dezember 1990 auf die Gemeinde oder den Kreis übergegangen ist,

oder

2. zur Sanierung von Altlasten, um Grundstücke, auf denen Maßnahmen nach Nr. 1 durchgeführt werden, einer von der Gemeinde angestrebten Nutzungsart zuzuführen, soweit diese Aufwendungen und die angestrebte Nutzungsart in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

Die zuständige Behörde hat sich vor der Bereitschaftserklärung des Verbandes diesem gegenüber zu verpflichten, einen Anteil der entstehenden Kosten zu übernehmen. Dieser Anteil beträgt zwanzig vom Hundert und für Gemeinden und Kreise mit unterdurchschnittlicher Finanzkraft zehn vom Hundert der entstehenden Kosten. Der Verband kann den Anteil der Gemeinden und Kreise bei Maßnahmen im Sinne von Satz 2 Nr. 2 mit einem höheren Vomhundertsatz als nach Satz 4 festlegen. Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft legt im Einvernehmen mit dem Innenministerium und im Benehmen mit dem Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung des Landtags fest, welche Gemeinden und Kreise als mit unterdurchschnittlicher Finanzkraft ausgestattet anzusehen sind.“

d) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Worten „von Absatz 2“ die Worte „Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a bis c“ eingefügt.

e) In Absatz 3 Satz 3 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

f) Nach Absatz 3 Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Der Verband kann von einem ursprünglich Ordnungspflichtigen auch die Erstattung seiner notwendigen Aufwendungen verlangen.“

g) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Verband soll auf die Geltendmachung seiner Rechte nach Absatz 3 in den Fällen verzichten, in denen nur natürliche Personen als Eigentümer oder dinglich berechtigte Nutzer von Wohngrundstücken als Ordnungspflichtige in Betracht kommen, vorausgesetzt daß

1. Eigentümer oder Nutzungsberechtigte nicht Handlungsstörer sind oder waren und die Wohngrundstücke nicht zu einem Geschäfts- oder Betriebsvermögen gehören,

2. die Grundstücke mit zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden bebaut sind,

3. einem zum Zeitpunkt des Erwerbs oder der Gewährung der dinglichen Nutzung bestandskräftigen Bebauungsplan oder einer Baugenehmigung für den Zeitpunkt des Rechtserwerbs Hinweise auf Verunreinigungen des Bodens nicht zu entnehmen waren,

4. keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, daß Eigentümer oder dinglich Berechtigte zum Zeitpunkt des Rechtserwerbs Verunreinigungen des Bodens bekannt waren,

5. beim Erwerb des Grundstücks oder bei der Gewährung der dinglichen Nutzung wegen bestehender oder nicht auszuschließender Verunreinigungen Preisvorteile nicht gewährt worden sind.“

h) Nach dem neuen Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Zur unmittelbaren Erfüllung der Verbandsaufgaben können Darlehen an Dritte gewährt werden, sofern die Dritten an der Erfüllung der Verbandsaufgaben mitwirken oder zur Erfüllung der Verbandsaufgaben eingesetzt werden. Die Laufzeit der Darlehen darf zwei Jahre nicht überschreiten.“

3. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Datenweitergabe

Die Abfallwirtschaftsbehörden, das Landesumweltamt und die Staatlichen Umweltämter übermitteln dem Verband zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 2 und zur Festsetzung der Beiträge nach §§ 28 ff. die not-

wendigen Daten, Tatsachen und Erkenntnisse, insbesondere Namen und Sitz der Lizenzentgeltspflichtigen, die Höhe der diesen gegenüber jeweils festgesetzten Lizenzentgelte sowie deren Zugehörigkeit zur Gruppe der Fremd- oder Eigenentsorger (§ 5 Nrn. 1 und 2).“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Verband stellt für die im Rahmen seiner Aufgaben anfallenden Maßnahmen im Sinne von § 2 Abs. 2 einen Maßnahmenplan auf, der der jeweiligen Entwicklung anzupassen und fortzuschreiben ist.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „Notwendige Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 müssen in den Maßnahmenplänen“ durch die Worte „Der Maßnahmenplan muß“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Die Maßnahmenpläne“ durch die Worte „Der Maßnahmenplan“ und das Wort „ihre“ durch das Wort „seine“ ersetzt.

5. In § 5 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Auch wenn die Mitglieder zu Nr. 3 Eigen- oder Fremdentorger sind, werden sie den Mitgliedergruppen zu Nr. 1 und Nr. 2 nicht zugerechnet.“

6. § 8 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Für jede Delegierte und jeden Delegierten ist eine Ersatzdelegierte oder ein Ersatzdelegierter zu wählen, die oder der im Falle der persönlichen Verhinderung der oder des Delegierten im Einzelfall und im Falle der vorzeitigen Beendigung des Delegiertenamtes (§ 16 Abs. 3) an deren oder dessen Stelle tritt.“

7. § 9 wird wie folgt gefaßt:

„§ 9

Wählbarkeit

(1) Als Delegierte oder Delegierter der Mitgliedergruppen kann gewählt werden, wer als natürliche Person Mitglied des Verbandes oder bei juristischen Personen vertretungsberechtigt ist oder einem Organ des Mitglieds angehört; wer Beamtin oder Beamter, Angestellte oder Angestellter eines Verbandsmitglieds oder eines Zusammenschlusses von Verbandsmitgliedern ist, kann gewählt werden, wenn der Dienstherr oder der Arbeitgeber das Einverständnis erklärt.

(2) Als Delegierte oder Delegierter der Repräsentanten der Abfallerzeuger kann gewählt werden, wer bei einer Kammer (§ 8 Abs. 3) persönlich Mitglied oder bei einem Kammermitglied vertretungsberechtigt bzw. Mitglied eines Organs ist. Wer Beamtin oder Beamter, Angestellte oder Angestellter einer Kammer oder Angestellte oder Angestellter eines Kammermitglieds ist, kann gewählt werden, wenn die Kammer bzw. der Arbeitgeber das Einverständnis erklärt.“

8. In § 10 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „Der Geschäftsführer hat“ durch die Worte „Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer hat“ ersetzt.

9. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „vom Verbandsvorsitzenden als Wahlleiter“ durch die Worte „von der oder dem Verbandsvorsitzenden als Wahlleiterin oder Wahlleiter“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Vertreter“ die Worte „Vertreterinnen oder“ eingefügt.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden vor den Worten „dem Verbandsvorsitzenden“ die Worte „der oder“ eingefügt.

d) In Absatz 4 Satz 2 werden vor den Worten „dem Verbandsvorsitzenden“ die Worte „der oder“ eingefügt.

10. In § 12 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „vom Verbandsvorsitzenden“ durch die Worte „von der oder dem Verbandsvorsitzenden“ ersetzt.

11. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „der Innenminister“ durch die Worte „das Innenministerium“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 4 werden vor den Worten „dem Verbandsvorsitzenden“ die Worte „der oder“ eingefügt.

12. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird der letzte Halbsatz wie folgt gefaßt:
„die die oder der Verbandsvorsitzende als Wahlleitung einberufen.“

b) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Mindestens die Hälfte der Delegierten müssen Kammermitglieder oder gesetzliche Vertreter bzw. Organmitglieder von Kammermitgliedern sein, bei denen Abfälle im Sinne von § 10 Abs. 1 LAbfG anfallen.“

c) In Absatz 2 Satz 1 werden vor den Worten „einen Vertreter“ die Worte „eine Vertreterin oder“ eingefügt.

d) In Absatz 4 werden die Worte „Der Geschäftsführer“ durch die Worte „Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer“ ersetzt.

e) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „vom“ durch die Worte „von der oder dem“ ersetzt.

f) In Absatz 6 Satz 2 werden vor den Worten „dem Verbandsvorsitzenden“ die Worte „der oder“ eingefügt.

13. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Die Amtszeit der Delegierten beträgt sechs Jahre. Von den erstmalig gewählten Delegierten scheidet aus jeder Gruppe je ein Drittel nach zwei und vier Jahren aus. Die Reihenfolge des Ausscheidens bestimmt das Los.

(2) Für nach Absatz 1 ausscheidende Delegierte finden Nachwahlen statt; Wiederwahl ist zulässig. Die Ausscheidenden führen nach Beendigung ihrer Amtszeit ihr Amt weiter, bis die Nachwahl stattgefunden hat.“

b) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied im Sinne des § 5 Nrn. 1 oder 2, zu dem die oder der Delegierte in einem Dienst- oder Vertretungsverhältnis steht, die Mitgliedergruppe wechselt.“

14. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Der Verbandsvorsitzende“ ersetzt durch die Worte „Die oder der Verbandsvorsitzende“.

b) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefaßt:

„Gleichzeitig unterrichtet sie oder er die Vorstandsmitglieder und die Ersatzdelegierten und stellt ihnen die Teilnahme an der Sitzung anheim.“

c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Der Verbandsvorsitzende“ durch die Worte „Die oder der Verbandsvorsitzende“ ersetzt.

d) In Absatz 2 Satz 2 werden vor den Worten „der Geschäftsführer“ die Worte „die Geschäftsführerin oder“ eingefügt.

e) In Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„In Fällen der Abwesenheit einer oder eines Delegierten sind die jeweiligen Ersatzdelegierten stimmberechtigt.“

Absatz 3 Satz 3 (alt) wird Absatz 3 Satz 4.

f) In Absatz 4 Satz 2 werden vor den Worten „der Vorsitzende“ die Worte „die oder“ eingefügt.

g) Absatz 5 wird wie folgt neu gefaßt:

„(5) Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von

der oder dem Verbandsvorsitzenden und einem Mitglied der Delegiertenversammlung zu unterschreiben ist."

h) Absatz 7 wird wie folgt neu gefaßt:

„(7) Die kommunalen Spitzenverbände, die Vereinigung der Industrie- und Handelskammern des Landes Nordrhein-Westfalen und der Westdeutsche Handwerkskammertag können an den Sitzungen der Delegiertenversammlung teilnehmen. Sie sind zu den Sitzungen einzuladen. Nach näherer Bestimmung in der Satzung können Mitglieder des Verbandes oder deren Beauftragte als Zuhörer an den Sitzungen der Delegiertenversammlung teilnehmen.“

15. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden jeweils vor dem Wort „zum“ die Worte „zur oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden vor dem Wort „Stellvertreter“ die Worte „Stellvertreterinnen und“ eingefügt.
- c) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „Der Verbandsvorsitzende und der stellvertretende Verbandsvorsitzende“ ersetzt durch die Worte „Die oder der Verbandsvorsitzende und die oder der stellvertretende Verbandsvorsitzende“.
- d) In Absatz 2 Nummer 3 wird das Wort „Haushaltsplans“ durch das Wort „Wirtschaftsplans“ und das Wort „Nachträge“ durch das Wort „Änderungen“ ersetzt.
- e) In Absatz 2 Nummer 4 werden vor dem Wort „Rechnungsprüfern“ die Worte „Rechnungsprüferinnen oder“ eingefügt.

16. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefaßt:
„An den Vorstandssitzungen nimmt eine von den Dienstkräften des Verbandes gewählte Vertreterin oder ein entsprechend gewählter Vertreter ohne Stimmrecht teil.“
- b) In Absatz 3 Satz 8 werden die Worte „Der Nachfolger“ durch die Worte „Die Nachfolgerin oder der Nachfolger“ ersetzt.

17. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden vor den Worten „dem Geschäftsführer“ die Worte „der Geschäftsführerin oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden vor den Worten „den Geschäftsführer“ die Worte „die Geschäftsführerin oder“ eingefügt.
- c) In Absatz 1 Satz 3 werden vor den Worten „des Geschäftsführers“ die Worte „der Geschäftsführerin oder“ eingefügt.
- d) In Absatz 2 Nummer 2 werden vor den Worten „dem Geschäftsführer“ die Worte „der Geschäftsführerin oder“ eingefügt.
- e) In Absatz 2 Nummer 5 werden das Wort „Haushaltsplanes“ durch das Wort „Wirtschaftsplanes“ und das Wort „Nachträge“ durch das Wort „Änderungen“ ersetzt.
- f) In Absatz 2 wird folgende Nummer 10 angefügt:
„10. Die Gewährung von Darlehen an Dritte, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Erfüllung von Verbandsaufgaben stehen und einen Betrag von 20 000 DM überschreiten.“

18. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Worte „Die oder der“ ersetzt.
- b) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
- c) In Absatz 2 werden das Wort „Der“ durch die Worte „Die oder der“ und das Wort „beim“ durch die Worte „bei der oder dem“ ersetzt.

d) Absatz 8 wird wie folgt neu gefaßt:

„(8) Über die Beratungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der oder dem Verbandsvorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.“

19. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„§ 22

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer“

- b) In Absatz 1 werden vor den Worten „des Geschäftsführers“ die Worte „der Geschäftsführerin oder“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 werden vor den Worten „dem Geschäftsführer“ die Worte „der Geschäftsführerin oder“ eingefügt.
- d) In Absatz 2 Satz 2 wird Nummer 5 gestrichen.
- e) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „Der Geschäftsführer“ durch die Worte „Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer“ ersetzt.
- f) In Absatz 3 Satz 1 werden vor den Worten „der Geschäftsführer“ die Worte „die Geschäftsführerin oder“ eingefügt.
- g) In Absatz 3 Satz 2 werden im ersten Halbsatz vor den Worten „dem Verbandsvorsitzenden“ die Worte „der oder“ eingefügt.

20. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Der Geschäftsführer“ durch die Worte „Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „vertritt“ durch die Worte „vertritt die oder“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 werden vor den Worten „dem Geschäftsführer“ die Worte „der Geschäftsführerin oder“ eingefügt.
- d) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Erklärungen verpflichten den Verband nur dann, wenn sie schriftlich erfolgen und in den Fällen des § 22 und des § 26 Abs. 2 von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer bzw. deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und einer oder einem weiteren Bediensteten des Verbandes und in allen anderen Fällen von der oder dem Verbandsvorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter unterschrieben sind.“

21. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden vor den Worten „des Geschäftsführers“ die Worte „der Geschäftsführerin oder“ eingefügt.
- b) In Satz 1 und Satz 4 werden vor den Worten „des Geschäftsführers“ jeweils die Worte „der Geschäftsführerin oder“ eingefügt.

22. Die Überschrift des fünften Teils wird wie folgt gefaßt:

Fünfter Teil

„Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Beiträge, Lizenzentgelte“

23. § 25 wird wie folgt gefaßt:

„§ 25

Wirtschaftsplan

(1) Die Delegiertenversammlung stellt für jedes Wirtschaftsjahr vor seinem Beginn den Wirtschaftsplan fest und beschließt über den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Kredite, den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen und den Höchstbetrag der Kassenkredite; der Wirtschaftsplan muß in Einnahmen

- und Ausgaben ausgeglichen sein. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan sind als Anlagen der Nachweis der Rücklagen und die Finanzplanung beizufügen. § 14 Abs. 1 und §§ 15 bis 18 der Eigenbetriebs-Verordnung - EigVO - gelten entsprechend.
- (3) Für die Buchführung des Verbandes, die Kostenrechnung, den Jahresabschluß, die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, den Lagebericht und die Rechenschaft sind §§ 19 bis 26 der Eigenbetriebs-Verordnung entsprechend anzuwenden.
- (4) Der von der Delegiertenversammlung festgestellte Wirtschaftsplan ist unverzüglich mit seinen Anlagen der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (5) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn
1. das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird oder
 2. höhere Kredite erforderlich werden oder
 3. im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder
 4. eine Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird."
24. In § 26 Abs. 2 Satz 1 werden vor den Worten „der Geschäftsführer“ die Worte „die Geschäftsführerin oder“ und vor den Worten „des Verbandsvorsitzenden“ die Worte „der oder“ eingefügt.
25. § 27 wird wie folgt geändert:
Satz 3 wird gestrichen.
26. In § 31 Satz 1 werden die Worte „Der Geschäftsführer“ durch die Worte „Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer“ ersetzt.
27. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „der Veranlagte“ durch die Worte „die veranlagte Person“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden vor den Worten „der Verbandsvorsitzende“ die Worte „die oder“ eingefügt.
28. § 33 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „der Geschäftsführer des Verbandes, der“ durch die Worte „die Geschäftsführung des Verbandes, die“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Worte „Der Innenminister“ durch die Worte „Das Innenministerium“ ersetzt.
29. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden vor den Worten „einem Vorsitzenden“ die Worte „einer oder“ und vor dem Wort „Landesbeamten“ die Worte „Landesbeamtinnen oder“ eingefügt.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Der Vorsitzende und die Landesbeamten“ durch die Worte „Die oder der Vorsitzende und die Landesbeamtinnen oder Landesbeamten“ ersetzt.
- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder werden in gleicher Weise Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bestellt oder gewählt.“
- d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Der Vorsitzende“ durch die Worte „Die oder der Vorsitzende“ ersetzt.
- e) In Absatz 3 Satz 2 werden vor dem Wort „Stellvertreter“ die Worte „Stellvertreterinnen oder“ eingefügt.
- f) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Die Amtsdauer der oder des Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder beträgt sechs Jahre. Fällt die oder der Vorsitzende, ein Mitglied oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, ist eine Ersatzwahl oder eine Ersatzbestellung für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.“
30. In § 39 Abs. 1 wird das Wort „Ministers“ durch das Wort „Ministeriums“ ersetzt.
31. In § 43 Abs. 1 wird folgende Nr. 8 angefügt:
„8. Zur Gewährung von Darlehen über 50000 DM an Dritte, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben (§§ 2 und 4) stehen.“
32. § 46 wird gestrichen.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Februar 1995

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Johannes Rau

Der Innenminister

Herbert Schnoor

Der Finanzminister

Heinz Schleußer

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie

Günther Einert

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft

Klaus Matthiesen

- GV. NW. 1995 S. 139.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten.

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359